

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 56/10 B

L 9 AL 313/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AL 569/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.12.2009, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts München vom 19.6.2007 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensmängel. Das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt; das Urteil beruhe außerdem auf einer unrichtigen Würdigung des Sachverhalts, indem es sich auf eine Aussage des Zeugen B. stütze, der lediglich ein Zeuge vom Hörensagen sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 16*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 147 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Derartige absolute Revisionsgründe werden vorliegend nicht geltend gemacht.
- 5 Aus diesem Grund ist von vornherein für die schlüssige Darlegung der Nichtzulassungsbeschwerde erforderlich, dass der Kläger - woran es hier fehlt - den Sachverhalt schildert, der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegt. Nur dann wird nämlich der erkennende Senat in die Lage versetzt zu beurteilen, ob die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.



- 6 Für die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) wird darüber hinaus in ständiger Rechtsprechung verlangt, dass angegeben wird, an welchem Vortrag der Kläger gehindert worden sei. Auch hierzu fehlen jegliche Aussagen. Schließlich übersieht der Kläger, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit hätte es näherer Ausführungen zu einem vor dem LSG gestellten Beweisantrag bzw dazu bedurft, dass bzw weshalb es sich bei dem behaupteten Verfahrensverstoß des "Zeugen vom Hörensagen" nicht lediglich um die im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ausgeschlossene Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung handelt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)